

RICHTLINIEN

zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes

1. Allgemeines:

- 1.1. Die im Folgenden verwendeten Ausdrücke sind im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes zu verstehen, wobei anstelle des Begriffes Beihilfen der Begriff Förderungen verwendet wird.
- 1.2. Förderungen sind nur auf Ansuchen von Förderungswerbern zu gewähren.

2. Förderungswerber:

Gemeinden und Gemeindeverbände

- 2.1. als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen
- 2.2. als gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten
- 2.3. als Betreiber einer Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200
- 2.4. als Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065
- 2.5. als Betreiber oder Mitbetreiber einer gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung

3. Förderungsgegenstand:

Gefördert werden:

3.1.

- Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Bauvorhaben
- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen
- Anschaffung von EDV Anlagen
- Künstlerische Ausgestaltung

im Zusammenhang mit

3.1.1. öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen

3.1.2. Turnsälen

3.1.3. Schulsportanlagen

3.1.4. öffentlichen Kindergärten

3.1.5. Kindergartenspielplätzen

3.1.6. Tagesbetreuungseinrichtungen und Horten

3.1.7. Musikschulen und gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtungen in baulichem Zusammenhang mit öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen oder öffentlichen Kindergärten.

3.2. Anschaffung von Kindergarten- oder Schülerautobussen

4. Einreichung:

4.1. Die Ansuchen sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, einzubringen.

4.2. Zeitpunkt der Einreichung

4.2.1. bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder bei Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem geplanten Baubeginn oder Ankauf

- 4.2.2. bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV Anlagen, Kindergarten- oder Schülerautobussen nach Baufertigstellung bzw. Kauf
- 4.3. Für die Ansuchen sind die unter http://www.noel.gv.at/Bildung/Schulen-Universitaeten/Pflichtschulen/Schulen_Universitaeten_Schul_u_Kindergartenfonds.html abrufbaren Formulare zu verwenden.
- 4.4. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- 4.4.1 bei Bauvorhaben über € 100.000,00 oder dem Ankauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen eine Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1.
- 4.4.2. bei Bauvorhaben unter € 100.000,00 oder der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und EDV Anlagen die Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung ÖNORM B 1801-1.
- 4.4.3. bei Anschaffung von Kindergarten- oder Schülerautobussen die Originalrechnung.
- 4.5. Seitens des Förderungsgebers können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist.
- 4.6. Bei Neu- und Zubauten wird vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds vor Beschlussfassung eine Stellungnahme der Gemeindeaufsicht eingeholt.

5. Art und Ausmaß der Förderung:

5.1. Förderungsgrundlage

- 5.1.1. Ist der Förderungswerber zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist nur die Kostensumme ohne Mehrwertsteuer Förderungsgrundlage.
- 5.1.2. Förderungsgrundlage sind die durch die zuständige Hochbauabteilung und die Abteilung Schulen des Amtes der NÖ Landesregierung auf Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüften Kosten im Zusammenhang mit dem gemäß NÖ Pflichtschulgesetz bzw. NÖ Kindergartengesetz festgestellten Raumprogramm.
- 5.1.3. Bei Neu- und Zubauten ist Förderungsgrundlage der durch die zuständige Hochbauabteilung festgelegte Einheitenschlüssel.

5.2. Bauvorhaben über € 100.000,00 und Ankauf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7% für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren (halbjährlich, decursiv).

Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt bei einer Finanzkraft der Gemeinde bzw. der Gemeinden des Gemeindeverbandes

im Landesdurchschnitt	50 %
bei mehr als 8 % unter dem Landesdurchschnitt	50,5 %,
bei mehr als 30 % unter dem Landesdurchschnitt	51 %,
bei mehr als 8 % über dem Landesdurchschnitt	49,5 %,
bei mehr als 30 % über dem Landesdurchschnitt	49 %,

der abgerechneten Baukosten.

Die Finanzkraft wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ermittelt.

Die halbjährliche Auszahlung beginnt nach Vorlage der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung ÖNORM B 1801-1.

5.3. Bauvorhaben unter € 100.000,00, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, EDV Anlagen, Kindergarten- oder Schülerautobussen

Die Förderung besteht aus 25% der auf Grund der Schlussabrechnung gemäß Kostengliederung ÖNORM B 1801-1 festgestellten Kosten, bei der Anschaffung von Kindergarten- oder Schülerautobussen auf Grund der Originalrechnung,

wenn folgende jährliche Mindestanschaffungen vorliegen:

- 5.3.1. Bauvorhaben und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen: € 10.000,00
- 5.3.2. Anschaffung von EDV-Anlagen (Hard- und Software): € 2.500,00
- 5.3.3. Anschaffung von Kindergarten- oder Schülerautobussen: € 10.000,00
- 5.3.4. Unter den jährlichen Mindestanschaffungen ist die Summe aller Anschaffungen, die vom Förderungswerber für einen Standort vom 1.1. bis 31.12. getätigt wurden, zu verstehen.
- 5.3.5. Bei Kindergarten- oder Schülerautobussen beträgt die Höchstgrenze der förderbaren Kosten € 50.000,00.

5.4. Künstlerische Ausgestaltungen

Diese Unterstützung wird derzeit nicht gewährt, da auf Grund des NÖ Kulturförderungsgesetzes der „Beitrag zur Kunst im öffentlichen Raum“ direkt vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds an den dafür vorgesehenen Fonds in der vereinbarten Höhe pauschal überwiesen wird.

6. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und Rückforderung:

- 6.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- 6.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden.
- 6.3. Der NÖ Schul- und Kindergartenfonds behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese sofort zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen:

- 7.1. Diese Richtlinien sind vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds am 14. April 2005, 29. Juni 2006, 29. März 2007, bzw. 10. Dezember 2013 beschlossen worden. Die Richtlinien traten am 1. Jänner 2005, 29. Juni 2006, bzw. 29. März 2007 in Kraft. Die Änderung der Richtlinien, vom Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds am 10. Dezember 2013 beschlossen, treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- 7.2. Die NÖ Landesregierung hat in ihren Sitzung am 10. Mai 2005, 18. August 2006 bzw. 15. Mai 2007 diese Richtlinien genehmigt, weiters hat die NÖ Landesregierung am 28. Jänner 2014 die Änderung der Richtlinien genehmigt.
- 7.3. Die von der NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 28. Juni 1994 bzw. 15. Jänner 2002 genehmigten Richtlinien treten außer Kraft.